

**Verwaltungsgerichtshof
Präsidium**

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

DVR: 0000141

e-Mail:
e-Recht@bmf.gv.at

Zl. VwGH-1790/0002-PRAES/2014

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 2014;
GZ BMF-010000/0001-VI/1/2014

Das Präsidium des Verwaltungsgerichtshofes erlaubt sich, zu dem Entwurf zu dem im
Betreff genannten Abgabenänderungsgesetz 2014 folgende Äußerung abzugeben:

In Art. 16 Z 4 ist vorgesehen, dass die Zuständigkeit zur Verfolgung von
Übertretungen des Glücksspielgesetzes bei den Verwaltungsbehörden konzentriert werden
soll; damit soll ausweislich der Erläuterungen auf eine Rechtsprechung des
Verfassungsgerichtshofes reagiert werden. Nach dieser Rechtsprechung des
Verfassungsgerichtshofes besteht in zahlreichen Fällen eine Zuständigkeit der ordentlichen
Gerichte zur Verfolgung von Übertretungen des Glücksspielgesetzes.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird somit die Zuständigkeit zur Durchführung
von Strafverfahren wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes von den ordentlichen
Gerichten auf die Verwaltungsbehörden verlagert; damit wird zugleich auch die Zuständigkeit
der Verwaltungsgerichte und in letzter Instanz des Verwaltungsgerichtshofes zur
Entscheidung über Revisionen wegen Übertretung des Glücksspielgesetzes begründet. Diese
Zuständigkeitsverschiebung bedeutet für den Verwaltungsgerichtshof eine erhebliche
Mehrbelastung: Bis zum Ergehen der genannten Rechtsprechung des
Verfassungsgerichtshofes sind die Verwaltungsbehörden von einer umfassenderen
Zuständigkeit zur Verfolgung von Übertretungen des Glücksspielgesetzes ausgegangen. Dies
hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass der Verwaltungsgerichtshof mit einer großen Zahl
von Beschwerden in Glücksspielsachen befasst wurde. So sind allein im Jahr 2013

564 Beschwerden betreffend das Glücksspielgesetz angefallen, wobei ein Großteil dieser Beschwerden jene Rechtssachen betraf, die nunmehr durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung von den ordentlichen Gerichten zu den Verwaltungsbehörden verschoben werden sollen.

Es ist damit zu rechnen, dass im Falle der Verwirklichung des vorgeschlagenen Gesetzesvorhabens der Verwaltungsgerichtshof auf Dauer mit einer großen Zahl von Revisionen im Zusammenhang mit Übertretungen des Glücksspielgesetzes befasst sein wird. Nach den genannten Erfahrungen der letzten Jahre wird damit die Arbeitskapazität von mindestens einem ganzen Senat ausgelastet sein. Um eine rechtsstaatlich gebotene zeitnahe Erledigung des zu erwartenden Anfalls an zusätzlichen Rechtssachen sicherzustellen wird daher für den Fall der Verwirklichung dieses Gesetzesvorhabens eine zusätzliche personelle Ausstattung des Verwaltungsgerichtshofes unbedingt erforderlich sein.

W i e n , am 16. Jänner 2014

Der Präsident:

T H I E N E L

Elektronisch gefertigt